



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

**67/2020e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 24.06.2020**

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

### **Friedhofsgebührenordnung für den Niederfriedhof Döbeln und den Friedhof Simselwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln**

vom 28.05.2020

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln für den Niederfriedhof Döbeln und den Friedhof Simselwitz am 28.05.2020 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde Döbeln und deren Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

(2) **Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist**

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig.

(3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Döbeln.



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

### **§ 5**

#### **Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 6**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

### **§ 7**

#### **Gebührentarif**

##### **A. Benutzungsgebühren**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

###### **1. Reihengrabstätten für Sargbestattung und Urnenbeisetzung**

1.1 Reihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) 650,00 €

1.2 Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 1.300,00 €

###### **2. Wahlgrabstätten Sargbestattung und Urnenbeisetzung**

2.1 Wahlgrab für Sargbestattungen je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.500,00 €

2.2 Wahlgrab - Mauerstelle je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.500,00 €

2.3 Urnenwahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.500,00 €

2.4 Urnenwahlgrab für 4 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.250,00 €



## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

2.5 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1	75,00 €
nach 2.2	75,00 €
nach 2.3	75,00 €
nach 2.4	112,50 €

## II. Gebühren für die Bestattung

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des zweiten Lebensjahres)	300,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des zweiten Lebensjahres)	600,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	300,00 €
1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	35,00 €

1.5 Bestattungen, die außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 9.00 Uhr - 15.00 Uhr stattfinden sollen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung und es wird ein Zuschlag von 20 % der Bestattungs- und Trägergebühren berechnet.

## III. Gebühren für Umbettungen

### 1. Urne

1.1 Umbettungen auf demselben Friedhof	500,00 €
1.2 Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)	300,00 €
1.3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	300,00 €

### 2. Sarg

Bei Umbettungen von Särgen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.  
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **25,00 €** pro Grablager. Sie ist bis zum 15.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern  
pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) 200,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Trauerfeier  
für stille Beisetzung mit musikalischer Umrahmung  
pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) 150,00 €
3. Zusatzdekoration der Kapelle  
Bei einer Zusatzdekoration nach Wunsch der Angehörigen wird nach § 8 der  
Friedhofsgebührenordnung verfahren.
4. Geläut - bei Bestattungen von Gemeindegliedern die nicht  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln angehören 8,00 €
5. Musikalische Ausgestaltung durch einen Musiker  
Bei einer musikalischen Ausgestaltung der Trauerfeier durch einen Musiker wird  
nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

## **VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

1. Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage 3.400,00 €
  - Urnenbeisetzung
  - Namensnennung
  - Grabpflege
  - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre
2. Naturnahe Baumbestattung 3.900,00 €
  - Urnenbeisetzung
  - persönliche Namensplatte
  - Naturbelassene Pflege
  - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre

## **VII. Gebühren für Sonderformen der Gemeinschaftsgräber**

### **1. Gemeinschaftsgrab für Paare**

- 1.1 Erwerb und 1. Belegung 4.800,00 €
  - Urnenbeisetzung
  - Grabvorbereitung und Grabpflege
  - Friedhofsunterhaltungsgebühren für 20 Jahre



## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

1.2 Grabmal mit Namensnennung	660,00 €
1.3 Verlängerung pro Jahr	210,00 €
- Grabpflege	
- Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.4 Nachschrift (2. Name) auf Grabmal	350,00 €
<b>2. Naturnahe Baumbestattung für Familien (Familienbaum)</b>	
2.1 Erwerb und 1. Belegung	6.700,00 €
- Urnenbeisetzung	
- Naturbelassene Pflege	
- Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	
2.2 Grabmal mit Namensnennung	850,00 €
4 Namen	
2 Namen	580,00 €
2.3 Verlängerung pro Jahr	310,00 €
- Naturbelassene Pflege	
- Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.4 Nachschrift (weiterer Name) auf Grabmal	350,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren bei Ausrichtung einer Trauerfeier ohne Bestattung auf unserem Friedhof	50,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	35,00 €
3. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	20,00 €
4. Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	
für 3 Jahre	50,00 €
für einmalige Arbeiten	20,00 €
5. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
6. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	5,00 €
7. Umschreibungen von Nutzungsrechten	14,00 €
8. Mahngebühren	5,00 €



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

### **§ 8**

#### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunale Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Döbeln.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung aus. Ein Auszug dieser Gebührenordnung ist auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln unter der Rubrik Friedhof veröffentlicht.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren- ordnung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Döbeln, den 28.05.2020

Kirchenvorstand  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln

gez.:  
Lutz Behrisch, Pfr.  
Vorsitzender

gez.:  
Hagedorn  
Mitglied

Leipzig, 12. Juni 2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

gez.: Teichmann  
OKR Teichmann  
Leiter Regionalkirchenamt